

99013014000000, 99013002024001

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26397/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013014000000, 99013002024001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Adoption; Beantragung der Anerkennung oder Umwandlung einer Adoption eines ausländischen Kindes
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Annahme als Kind, Kind
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/BJNR017620976.html http://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/BJNR017620976.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/ https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/ http://www.blja.bayern.de/adoption/ausland/regelung/index.php http://www.blja.bayern.de/adoption/ausland/regelung/index.php http://www.gesetze-im-internet.de/ad_bag/ http://www.gesetze-im-internet.de/ad_bag/
Teaser	Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, kann das Familiengericht auf Antrag feststellen, ob sie in Deutschland anzuerkennen ist. Es kann auch die Umwandlung in eine Adoption mit den nach deutschem Recht vorgesehenen starken Wirkungen aussprechen.
Volltext	Ist eine Adoption im Ausland durchgeführt worden, kann das Familiengericht auf Antrag feststellen, ob sie in Deutschland anzuerkennen ist und welche Wirkungen ihr beigemessen werden können. Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Familiengericht in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichtes. Handelt es sich um eine Adoption, die unter Anwendung des Haager Adoptionsübereinkommens durchgeführt wurde und liegt hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Zentralen Behörde vor, wird die Adoption grundsätzlich kraft Gesetzes anerkannt. Hat eine nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption schwächere Wirkungen als eine nach den deutschen Sachvorschriften ausgesprochene Adoption, kann das Familiengericht auf notariellen Antrag die Umwandlung in eine Adoption mit den nach deutschem Recht vorgesehenen starken Wirkungen

Modul	Sachverhalt
	aussprechen. Der Antrag auf Umwandlung kann auch noch Jahre nach der Adoption gestellt werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.blja.bayern.de/index.php http://www.blja.bayern.de/index.php https://www.familienland.bayern.de https://www.familienland.bayern.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal